

Satzung
der Gemeinde Stolpe auf Usedom
über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
vom 19. April 2006
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 05 vom 23.05.2006)

*zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stolpe auf Usedom über die Abwälzung der Abwasserabgaben für Kleineinleiter vom 28. Dezember 2006 (veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 02 vom 13.02.2007)

§ 1
Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgaben für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Stolpe eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlambeseitigung nach den wasserrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2
Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Der Abgabensatz beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten (1 Schadeinheit = 35,79 €) bewertet.

§ 3
Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
Sie endet außerdem mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4 Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
Als abgabepflichtig kann auch der Nutzungsberechtigte des Grundstückes bestimmt werden. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Festsetzung gilt weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Die Abgabepflichtigen haben die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Es besteht eine Auskunftspflicht der jeweiligen Betriebe über die Anzahl der Voll- und Teilzeitbeschäftigten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch der Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten